

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 19. März 2020
R XI/fr

Rundschreiben 18/2019

Corona-Pandemie; Handreichung zur Durchführung von Bestattungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit [Allgemeinverfügung vom 16. März 2020](#) hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege insbesondere Veranstaltungen und Versammlungen landesweit untersagt. Hiervon ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahme-genehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Mit [Schreiben vom 19. März 2020](#) hat das Ministerium ergänzend in Abstimmung mit dem Landesamt für Gesundheit nunmehr Kriterien bekannt gegeben, auf deren Basis über Ausnahme-genehmigungen für Bestattungen entschieden werden kann. Bei Bestattungen handelt es sich um Veranstaltungen, die im Grundsatz bis zum 19. April 2020 untersagt sind. Dies umfasst insbesondere Trauergottesdienste, Aussegnungen, Verabschiedungen und Beisetzungen. Die Untersagung gilt unabhängig von der Anzahl der Trauergäste sowie davon, ob sich die Trauergesellschaft nur aus der Familie oder auch aus dem Freundes-, Bekannten- oder Kollegenkreis zusammensetzt.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kommt aus infektionsschutzrechtlicher Sicht insbesondere unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen in Betracht:

Teilnehmerkreis

- Die Trauergesellschaft umfasst nur den engsten Kreis.
- Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Pfarrers maximal 15 Personen.

- Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.
- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.

Weitere Vorgaben zur Vermeidung von Infektionen

- Die teilnehmenden Personen haben einen Abstand von 1,5 m zueinander anzustreben.
- Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind nur zulässig, wenn der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden kann.
- Türen (insb. zu Friedhof, Leichenhaus, Trauerhalle) müssen für die Zeit der Bestattung geöffnet bleiben.
- Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig.
- Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig.
- Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Im Übrigen wird empfohlen, Bestattungen - soweit möglich - zu verschieben. Für die Bestattung von Urnen sind insoweit keine Besonderheiten zu beachten. Bei Erdbestattungen ist bei entsprechenden Kühlmöglichkeiten eine Genehmigung der Gemeinde nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Bestattungsverordnung einzuholen, wenn die Bestattung nicht innerhalb von 96 Stunden nach Feststellung des Todes durchgeführt wird.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Claudia Drescher unter Tel.: 089 360009 - 25,
E-Mail: claudia.drescher@bay-gemeindetag.de jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Mayer
Stellvertreter des
Geschäftsführenden
Präsidialmitglieds